

**Gesellschaftsrecht:** GmbH-Gründung ..... Seite 2  
**Gastbeitrag:** Sonderwirtschaftszonen..... Seite 3

**Kurz & bündig:** Lohnfortzahlung ..... Seite 2  
**Steuerrecht:** Veräußerungsgewinne ..... Seite 4

## VORWORT

### Steuerzahler

Diem & Partner zahlt brav seine Steuern. Um dies zu tun, scheut Diem & Partner keine Kosten und keinen Aufwand. Aber ärgerlich ist es, wenn das Steuerzahlen unter Herrschaft eines modernen Qualitätsmanagements zu einem aufwändig durchgeführten Kanzleiprojekt werden muss, das nur von einem ganzen Team, unsere Steuerberater eingeschlossen, bewältigt werden kann. Hier stimmt etwas nicht mit dem System. Noch ärgerlicher wird es, wenn wir uns bewusst werden, dass ein großer Teil unserer Steuern in die Finanzierung eines stetig wachsenden staatlichen Überwachungsapparates fließt, wenn wir den Aufwand mitfinanzieren, der der Überwachung (Ausspionierung?) (hoffentlich) nicht der Anwaltskonten, aber der Bankkonten unserer Mandanten dient. Ob die Steuerehrlichkeit und damit die Einnahmen des Staates verbessert werden, ist durchaus offen. Schon die „Steueramnestie“ war ein evidenter Fehlschlag. Der Eingriff gefährdet den Rechtsstaat, ohne dass dem ein genau diesen Eingriff rechtfertigender, verfassungsrechtlich geschützter Nutzen gegenübersteht. Daher sind wir beunruhigt. Als Organ der Rechtspflege, das jederzeit guten Gewissens für Gesetz und Recht in diesem Staat sich will einsetzen können, sind wir dagegen, dass der Staat den Teufel mit dem Beelzebub austreibt. Nur mit der Akzeptanz seiner Bürger hat der demokratische Rechtsstaat auch eine dauerhafte Aussicht zu überleben.

## EUROPÄISCHES VOLLSTRECKUNGSRECHT

### Mehr Titelfreizügigkeit in der EU

Schon das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ) von 1968 hatte das Ziel, die Freizügigkeit von Urteilen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten. Mit Ablösung des EuGVÜ durch die europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EG) Nr. 44/2001 – EuGVVO – am 1.3.2002 wurde die Vollstreckung von Titeln in anderen Mitgliedsstaaten weiter erleichtert. Hiernach wird ein in einem anderen Mitgliedsstaat ergangener Titel nicht mehr auf seine Anerkennungsfähigkeit geprüft, sondern nur noch auf die Einhaltung bestimmter Formalien anhand eines einheitlichen Formblattes, welches vom Gericht des Ursprungsstaates

auszufüllen ist. Der nächste Schritt auf dem Weg zur vollständigen Titelfreizügigkeit innerhalb der europäischen Union wird die Einführung des europäischen Vollstreckungstitels zum 21.10.2005 sein.

Allerdings zeigt die herrschende Praxis, dass die nationalen Gerichte immer noch Probleme mit diesen eigentlich einfachen Regelungen haben. Dies zeigt sich vor allem im Beschwerdeverfahren gegen die Vollstreckungsklausel, wo bestimmte Grundvoraussetzungen des zu vollstreckenden Urteils überprüft werden. Häufig scheidet die Vollstreckung dann daran, dass der Titel nicht den Bestimmtheitsanforderungen des Rechts desjenigen Staates genügt, in dem

er vollstreckt werden soll. Wer also ein Mahnverfahren oder ein Gerichtsverfahren in seinem heimatlichen Staat betreibt, muss schon in diesem Verfahren darauf hinwirken, dass am Ende ein Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid) herauskommt, der nicht gegen grundlegende Prinzipien im Vollstreckungsstaat verstößt. Natürlich darf auch nicht vergessen werden, dass die Klagen, Ladungen und prozessleitenden Beschlüsse dem Gegner zugestellt werden müssen und die ordnungsgemäße Zustellung auch gründlich dokumentiert wird. Denn sonst entsteht hier eine weitere, schwer überwindbare Vollstreckungshürde, und das Ganze geht von vorne los.

## AUS DER KANZLEI DIEM & PARTNER

### Twinning

Twinning bedeutet auf dem Gebiet der EU, dass sich Behörden von EU-Mitgliedsstaaten in gemeinsamen Projekten mit Behörden von Beitrittskandidaten an der Verbesserung von Verwaltungsstrukturen beteiligen. Das Türkeireferat der Kanzlei Diem & Partner ist in ein solches Twinning des Bundeswirtschaftsministeriums eingeschaltet worden, das Wege zu einer Reform der Verwaltungsverfahren in Bezug auf das Umfeld inländischer und ausländischer Investitionen

weisen soll. RAIn Dr. Frauke Blechschmidt, seit Februar 2005 in der Niederlassung Istanbul tätig, ist für die Berichterstattung zum Schutz der Direktinvestitionen sowie der Rechtsschutzstrukturen in Europa zuständig, während RA Prof. Dr. Christian Rumpf – neben der Mitwirkung an vorgenannten Themen – als Experte Mitglied der Arbeitsgruppe „Landerwerb und Standortwahl“ ist. Nach ausgiebigen Diskussionen mit Vertretern türkischer Behörden sollen zunächst ein

„benchmark report“ und im Spätherbst dann ein großer „review report“ erstellt werden. Nicht nur die Türken werden hier dazulernen, sondern auch die Deutschen – nicht zuletzt Diem & Partner.

#### Kanzleiadresse

Diem & Partner  
Rechtsanwälte GbR  
Hölderlinplatz 5  
D-70193 Stuttgart  
fon 0049-711-228545-0  
fax 0049-711-2265570  
eMail: ra@diempartner.de  
www.diempartner.de

**MIETRECHT**

## Neue Kündigungsfristen bei Altmietverträgen

Das Gesetz über Kündigungsfristen ist am 1. Juni 2005 in Kraft getreten. Seither gilt die kurze, dreimonatige Frist für Kündigungen durch den Mieter auch für Altmietverträge, in denen die bis zum 1. September 2001 geltenden Kündigungsfristen formularmäßig vereinbart worden waren.

Auch Altmietler haben jetzt eine kurze Kündigungsfrist, wenn in deren Mietvertrag sinn-

gemäß die nachfolgende Regelung enthalten ist: „Bei einem Mietverhältnis über Wohnraum ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des übernächsten Monats zulässig. Nach fünf, acht und zehn Jahren verlängert sich die Kündigungsfrist um jeweils drei Monate.“ Vermieter sind an die ursprünglich vereinbarten Fristen gebunden. Besteht das Mietverhältnis

bis fünf Jahre, beträgt die Kündigungsfrist drei Monate, bis acht Jahre sechs Monate, danach neun Monate. Ausgenommen von den neuen Regelungen bleiben allerdings individuell vereinbarte Kündigungsregelungen.

Seit der Mietrechtsreform im Jahre 2001 betrug die Frist für Kündigungen von Neuverträgen bereits drei Monate.



**GESELLSCHAFTSRECHT**

## Einfachere GmbH-Gründungen

Das Bundesministerium der Justiz hat einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Mindestkapitals im GmbH-Recht (MindestKapG) den Ländern und Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Danach soll das Mindeststammkapital der Gesellschaft mit beschränk-

ter Haftung ab dem 1. Januar 2006 von derzeit 25.000 € auf 10.000 € abgesenkt werden. Erreicht werden soll eine einfachere Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Insbesondere im Dienstleistungsbe- reich wird ein Gründungszu- wachs erwartet. Der Gesetzgeber verspricht sich eine höhere Attraktivität der Rechtsform der GmbH für den deutschen Mittel-

stand. Dies geschieht auch mit Blick auf den zunehmenden Wettbewerb der Rechtsformen von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union: Der Gesetzentwurf ist Teil des 20-Punkte Programms zur Fortsetzung der Agenda 2010. Die Absenkung des Mindeststammkapitals soll einhergehen mit einer verstärkten Transparenz gegenüber Dritten: Die Haftkapitalausstat-

tung der Gesellschaft muss künftig offen gelegt werden, indem die Gesellschaft die Höhe des gezeichneten Stammkapitals auf ihren Geschäftsbriefen angibt. Es bleibt abzuwarten, ob sich der Gesetzgeber vor dem Hintergrund der politischen Entwicklungen noch im Stande sieht, dieses Gesetzesvorhaben in dieser Legislaturperiode zu verabschieden.

**Kurz & Bündig**

### Vertragsstrafe im Formulararbeitsvertrag wirksam

Es ist bei einer einzuhaltenden Kündigungsfrist von einem Monat bzw. sechs Wochen zum Monatsende keine unangemessene Benachteiligung eines Arbeitnehmers, wenn eine erhöhte Vertragsstrafe in Höhe eines Monatsgehaltes formularmäßig im Arbeitsvertrag vereinbart worden ist. Die Vertragsstrafenklausel muss nicht besonders hervorgehoben werden, wenn der gesamte Vertrag ein einheitliches Schriftbild aufweist und die Strafe nicht in dem Text versteckt wurde.

### Damnum oder Disagio können bis Jahresende abgezogen werden

Durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2004 können im Voraus oder in einem Einmalbetrag gezahlte Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren nicht mehr im Jahr der Vorauszahlung voll abgezogen, sondern müssen auf den Zeitraum der Überlassung gleichmäßig verteilt werden. Dies sollte für Ausgaben gelten, die nach dem 31.12.2003 geleistet wurden. Ein Leistungsempfänger kann die entsprechenden Einnahmen sofort bei Zufluss oder gleichmäßig verteilt auf den Zeitraum, für den die Vorauszahlung vereinbart ist, versteuern. Damit erfolgt eine Anlehnung an die bisherige Verwaltungsanweisung, nach der Einmalzahlungen auf einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt werden konnten. Das Bundesministerium der Finanzen stellte klar, dass diese Neuregelung nur für Vorauszahlungen für eine Grundstücksnutzung (Erbbauszinsen) gilt. Für andere Vorauszahlungen (Mobilienleasing) gilt

das Gesetz erst ab dem Kalenderjahr 2005. Für ein Damnum oder Disagio ist die Verteilung auch erst bei Abfluss nach dem 31.12.2005 vorzunehmen. Eine gesetzliche Klarstellung soll noch folgen.

### Keine Lohnfortzahlung bei fahrlässig verursachter Krankheit

Wenn Arbeitnehmer eine Krankheit grob fahrlässig selbst verursacht haben, können sie ihren Lohnfortzahlungsanspruch verlieren. Die Richter des Hessischen Landesarbeitsgerichts wiesen in einem Grundsatzurteil die Klage eines Lageristen ab. Der Arbeitnehmer sollte Ware aus einem hohen Regal nehmen. Statt eine Leiter zu holen, kletterte er auf dem Regal herum. Er stürzte, zog sich einen Bänderriss am Fuß zu und war anschließend vier Wochen arbeitsunfähig. Die Arbeitgeberin verweigerte die Lohnfortzahlung. Der Arbeitnehmer hätte, so die Richter, als erfahrener Lagerarbeiter wissen müssen, dass er beim Besteigen des hohen Regals den Halt verlieren könne. Dass er dennoch nicht die Leiter benutzt habe, sei als „groblicher Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen erwartete Verhalten“ zu werten. Wegen grober Fahrlässigkeit sei sein Lohnanspruch für die Zeit der Krankschreibung deshalb entfallen.

### Neue Düsseldorfer Tabelle

Die 4. Verordnung zur Änderung der Regelbetrag-Verordnung wurde im Bundesgesetzblatt verkündet. Die neuen Regelbeträge gelten ab dem 1. Juli 2005. Die Düsseldorfer Tabelle wurde entsprechend geändert.

GASTBEITRAG: MACIEJ BOBROWICZ

## Sonderwirtschaftszonen – Was ist das?

Sonderwirtschaftszonen (SWZ), die in Polen entstanden sind, sind administrativ ausgesonderte Teile des Territoriums Polens. Die SWZ wurden gegründet, um den Unternehmern das Investieren und das Führen der Geschäfte in diesen Regionen zu günstigeren Bedingungen als im übrigen Polen zu ermöglichen. Es handelt sich um Regionen, in denen die Unternehmer in steuerlicher Hinsicht, insbesondere bei der Einkommensteuer, günstig behandelt werden.

### Begünstigungen und Vergünstigungen

Wenn sich ein Unternehmer entscheidet, in einer dieser Zonen zu investieren, werden seine Erträge, die er aus der Wirtschaftstätigkeit in dieser Region erzielt hat, von der Einkommensteuer befreit. Die Höhe der Steuervergünstigung kann im Falle von großen Unternehmen bis 50% des Investitionswertes betragen, bei kleinen und mittelgroßen Unternehmen sogar bis zu 65% des Investitionswertes. Eine Steuerbefreiung kann im Hinblick auf die Größe der Investition oder auf Bildung neuer Arbeitsplätze gewährt werden.

Ein Großunternehmer, der beispielsweise 8 Millionen US\$ investiert hat, zahlt keine Steu-

ern von dem Gewinn, den er während seiner Tätigkeit erzielt hat bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Summe der nicht gezahlten Steuern 4 Mio. US\$ überschreitet.

Zusätzlich zur Steuerbefreiung können dem Unternehmer in der SWZ noch andere Privilegien zuteil werden:

- ein vollständig zur Investition vorbereitetes Grundstück zum Konkurrenzpreis
- Hilfe bei der Erledigung von Formalitäten, die mit der Investition verbunden sind
- Befreiung von der Immobiliensteuer

### Investitionsbedingungen

Die Höhe der Steuervergünstigung bemisst sich an den Investitionskosten. Zu solchen Kosten gehören:

- Anschaffungspreis des Grundstücks
- Aufwendungen für Bauten und Gebäude
- Aufwendungen für die Ausstattung der Objekte
- Ausgaben für die Anschaffung von immateriellen und rechtlichen Vermögenswerten (bis maximal 25 Prozent der oben erwähnten Kosten)

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Steuerbefreiung wegen neu geschaffener Ar-

beitsplätze dienen die in zwei Jahren aufzuwendenden Gesamtarbeitskosten der dafür eingestellten Arbeitnehmer. Die minimale Höhe des Investitionsaufwands, die zur Nutzung von öffentlichen Mitteln innerhalb der SWZ berechtigt, beträgt 100.000 €.

In diesem Jahr wurde der Katalog von Wirtschaftstätigkeiten, die in den SWZ aufgenommen werden können und die zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigung berechtigen, erweitert. Neben Investitionen, die mit der Produktion verbunden sind, können die Unternehmen jetzt auf dem Gebiet der SWZ auch bestimmte Arten von Dienstleistungen erbringen.

### Sonderwirtschaftszonen in Polen

In Polen gibt es insgesamt 14 Sonderwirtschaftszonen: in Küstrin-Slubice, für Kleinunternehmen, Kamienna Gora, Kattowitz, Krakauer Technopark, Legnica, Lodz, Euro-Park Mielec, Pommern, Slupsk, Starachowice, Suwalki, „Euro-Park Wislosan“, Tarnobrzeg, „Invest-Park“ Walbrzych und Ermland-Masuren.

*Maciej Bobrowicz, Kanzlei Bobrowicz, Kancelaria Radcy Prawnego, Zielona Góra*

Advoselect

intern

### Aktiv im Sinne unserer Mandanten

Die jüngste Gesellschafterversammlung der Advoselect EWIV am 21.-24. April 2005 in Osnabrück, die von der Advoselect-Kanzlei Dälken Hartmann ausgerichtet wurde, brachte viele neue Anregungen und Initiativen. Ein reger Austausch zwischen den deutschen und ausländischen Kanzleien führte zu der Entwicklung individueller und lokaler Vortragsangebote für die Mandanten rund um das Thema „internationaler Rechtsverkehr“. Als weiterer Service im Rahmen der internationalen Orientierung wurde angeregt, die Online-News um einen Beitrag mit entsprechendem Bezug zu erweitern. Auch im Rahmen dieser Versammlung stand die Fortbildung, der sich alle Advoselect-Rechtsanwälte ständig unterziehen, im Vordergrund. Die Themen „Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers“ und „Transfergesellschaften“ bildeten Schwerpunkte.

Zahlreiche Interessenten fanden sich zu Gesprächen auf dem Messestand der Advoselect auf dem 56. Deutschen Anwaltstag in Dresden ein. Rechtsanwalt Frank E. R. Diem, Stuttgart, Aufsichtsratsvorsitzender der Advoselect EWIV, Michael Germ, Vorstand der Advoselect-Service AG und Geschäftsführer der Advoselect EWIV, sowie Katja Bräutigam, Leiterin der Geschäftsstelle, standen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung. Der Anwaltstag, den mehr als 1400 Rechtsanwälte besuchten, wurde genutzt, um Kontakte für die Advoselect zu pflegen und neue aufzubauen.

## WIRTSCHAFTSRECHT

### Kein Widerrufsrecht bei Automietvertrag per Internet

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass Automietverträge vom Anwendungsbereich der Fernabsatzrichtlinie ausgenommen sind. Er folgte damit nicht den Vorschlägen der Generalanwältin. Im europäischen Recht können Verbrau-

cher daher Pkw-Mietverträge, die sie im Internet oder am Telefon geschlossen haben, nicht widerrufen. Auf Vorlage des englischen High Court of Justice hat der EuGH für viele überraschend entschieden, dass die Buchung von Autos im Internet unter die Ausnahmebestimmung der Richtlinie „für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Be-

förderung“ fällt. Verschiedene Vermieter sehen ein Widerrufsrecht des Verbrauchers nicht vor. In deutschem Recht findet sich eine der Richtlinie entsprechende Regelung. Allerdings sind deutsche Gerichte insofern nicht an den Richterspruch aus Strasbourg gebunden, als dass deutsches Recht für den Verbraucher günstigere Regelungen enthalten darf.

**WETTBEWERBSRECHT**

**Newsletter:  
Werbebotschaften  
mit hohem Risiko!**

Die Übersendung von Werbe-e-Mails ohne Zustimmung des Betroffenen begründet grundsätzlich einen Abwehranspruch. Auf gefährlichen Pfaden wandelt nämlich, wer kommerzielle e-Mail-Newsletter anbieten will. Es ist durch die strenge Gesetzeslage nicht einfach, Newsletter-Angebote abmahnfrei und fern von Unterlassungsklagen anzubieten. Nach derzeitiger Rechtsprechung ist dies kaum möglich, es sei denn, der Absender verschickt Papier. Aber das ist wegen der damit verbundenen hohen Kosten wenig praktikabel und nicht gewollt. Unverlangte Werbung per e-Mail ist ein Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. den Gewerbebetrieb. Zudem ist es als unlauterer Wettbewerb unzulässig. § 7 UWG verbietet diese Werbung jetzt auch ausdrücklich. Es gibt nur wenige Ausnahmen, beispielsweise im Rahmen bestehender Kundenbeziehungen. Die Beweislast für die – sei es auch konkludente – Anforderung der Werbung durch den Empfänger liegt beim Absender. Nur wenn ein Newsletter bestimmte, enge Anforderungen erfüllt, wird es wohl in der Praxis selten zu Unterlassungsklagen kommen.

Ein Teil dieser Absicherung besteht darin, dass jede Bestellung mit einer Aktivierungs-Mail beantwortet wird. Diese muss dann vom Besteller erneut bestätigt werden, um letztlich die Durchführung der Bestellung zu erreichen. Die Bestätigung kann entweder durch Zurücksenden einer Mail oder durch Anklicken eines Links in dieser Mail erfolgen. Das ist das so genannte Double Opt-In-Verfahren. Die Aktivierungsmail sollte bewusst neutral gehalten werden und frei von Werbebotschaften sein.

**VERSICHERUNGSRECHT**

**Kein Versicherungsschutz bei falschen Angaben**

Wer beim Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung frühere Krankheiten verschweigt, verliert seinen Versicherungsschutz. Das Oberlandesgericht Karlsruhe wies die Klage einer Frau, die nach einem Treppensturz arbeitsunfähig geworden war, gegen ihre Versicherung ab. Die Klägerin habe die Versicherung „arglistig getäuscht“. Sie hatte bestimmte ärztliche Befunde nicht angegeben. Beim Vertragsabschluss hatte die Versicherungsnehmerin bei der Frage nach ärztlichen Behandlungen

in den vergangenen fünf Jahren nur auf ausgeheilte Verspannungen im Nackenbereich sowie einige ergebnislose Vorsorgeuntersuchungen hingewiesen. Unerwähnt ließ sie einen Herzklappenfehler, den ein Internist diagnostiziert hatte, erhöhte Cholesterinwerte und andauernde Angstzustände. Das OLG sah darin ein bewusstes Verschweigen, um die Versicherung zum Abschluss des Vertrags zu bewegen. Die Versicherung könne unter diesen Voraussetzungen den Vertrag wirk-

sam anfechten. Unbeachtet blieb der Hinweis der Klägerin, sie habe die verschwiegenen Befunde für unerheblich gehalten. Es widerspreche jeder Lebenserfahrung, dass jemand einen Herzklappenfehler vergesse, während er folgenlose Vorsorgeuntersuchungen detailgenau in Erinnerung behalte. Auch das OLG Saarbrücken hatte erkannt, dass eine Lebensversicherung nicht zu leisten brauche, weil der inzwischen verstorbene Versicherungsnehmer erhöhte Blutfettwerte verschwiegen hatte.

**STEUERRECHT**

**Veräußerungsgewinne: Rückwirkende Steuerpflicht verfassungskonform**

Die rückwirkend verschärfte Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus einem Verkauf von Anteilen an einer GmbH ist auch auf Grund einer Gesetzesänderung nicht verfassungswidrig. Zwei Urteile des Bundesfinanzhofes bestätigen dies. Hintergrund ist eine zum 1. Januar 1999 wirksam gewordene Gesetzesänderung, nach der die so genannte Wesentlichkeitsgrenze für die Beteiligung an einer GmbH von zuvor 25 auf 10% abgesenkt worden war. Dadurch seien Veräußerungsgewinne beim Verkauf von Anteilen an einer GmbH steuerpflichtig geworden, die nach vorher geltendem Recht steuerfrei geblieben wären.

In einem Verfahren war die Veräußerin eines GmbH-Anteils im Jahr 1999 – als das Gesetz bereits wirksam

war – zwar zu weniger als zehn Prozent an der GmbH beteiligt, in den Vorjahren hatte ihr Anteil aber noch mehr als zehn, aber weniger als 25 Prozent betragen. Nach vorheriger Gesetzeslage wären die Gewinne aus dem Anteilsverkauf also nicht steuerpflichtig gewesen. Die gesetzliche Neuregelung zum 1. Januar 1999 sah jedoch vor, dass es ausreiche, wenn die Beteiligung innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre vor dem Verkauf wesentlich war. Das Finanzgericht hatte in einem Urteil eine Steuerpflicht verneint und die zuvor geltende Rechtslage zu Grunde gelegt.

Der Bundesfinanzhof folgte dieser Auffassung nicht. Es sei nicht verfassungswidrig, die Absenkung der Grenze für die Steuerpflicht bei einer Veräußerung im Jahr

1999 auch für die fünf vorangegangenen Jahre zu Grunde zu legen. In einem anderen Verfahren entschied das oberste Finanzgericht, um den Veräußerungsgewinn zu ermitteln, müssten die ursprünglichen Anschaffungskosten zu Grunde gelegt werden und nicht der am 1. Januar 1999 aktuelle Wert der Geschäftsanteile.

Der Bund der Steuerzahler hielt diesen Gesetzesentwurf für höchst bedenklich.

**Impressum**

VISDP: Michael Germ  
Advoselect Service-AG  
Hölderlinstraße 64 · 70193 Stuttgart  
Tel.: 0711/2237312  
E-Mail: info@advoselect.de  
www.advoselect.de

Satz: auhage-schwarz  
Redaktion: RA Uwe Scherf  
Druck: Oppenberg Druck & Verlag GmbH